

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZU**Kesselaustausch bei einer bereits bestehenden
Festbrennstoffheizung****Kesseltausch**

Ein Kesselaustausch liegt dann vor, wenn bei einer bereits bestehenden Festbrennstoffheizung nur der Heizkessel ausgetauscht wird und die restliche Heizungsanlage (Brennstofflager, Raumaustragung) unverändert bestehen bleibt. Wenn auch die Brennstofflagerung geändert wird, handelt es sich um eine Neuerrichtung der Heizungsanlage.

Nennheizleistung gleich oder kleiner 8 kW:

Dies ist gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 Stmk. Baugesetz nur ein meldepflichtiges Bauvorhaben
=> MELDEPFLICHT

Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Meldung hat zu enthalten:

- die Grundstücknummer, auf dem die Anlage errichtet wird
- die Lage am Grundstück (Lageplan)
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens
- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen (Prüfbericht)

Nennheizleistung größer 8 kW bis 400 kW:

Hier ist ein Ansuchen um Bewilligung gemäß § 20 Z 2 lit. h Stmk. Baugesetz erforderlich
=> ANSUCHEN

Erforderliche Unterlagen: Pkt. 1 – 3, 5 – 8

Nennheizleistung größer 400 kW:

Hier ist ein Ansuchen um Bewilligung gemäß § 19 Z 4 Stmk. Baugesetz erforderlich
=> ANSUCHEN

Erforderliche Unterlagen: Pkt. 1 – 5, 7, 8

Wichtiger Hinweis:

Liegt die Liegenschaft innerhalb der Beschränkungszone für Festbrennstoffheizungen des Deckplanes 2 des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz, kann eine Genehmigung einer bewilligungspflichtigen Festbrennstoffheizung (Nennheizleistung mehr als 8 kW) nur dann erfolgen, wenn es eine **automatisch**

beschickte Feuerungsanlage ist und die **Staubemission von 4,0 g je m² Bruttogeschossfläche des Gebäudes pro Jahr** durch die Heizungsanlage nicht überschritten wird (Berechnung dieses Wertes entsprechend den Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan).

Dies müsste durch eine Bescheinigung einer befugten Firma (Installateur, Baufirma, etc.) nachgewiesen werden (siehe erforderliche Unterlagen Pkt. 8)

Erforderliche Unterlagen:

1. Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen.
2. Auszug aus dem Firmenbuch (wenn eine Firma oder juristische Person Antragsteller ist)
3. Eingenordeter Lageplan (Katasterplan, 2-fach) im Maßstab 1:1000
4. Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke
5. Technische Beschreibung der Änderungen (2-fach) unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern, aus der hervorgeht,
 - mit welchem Bescheid die alte Anlage genehmigt wurde (Aktenzahl und Datum des Bewilligungsbescheides),
 - dass der Heizkessel einer altbestehenden baubehördlich bewilligten Heizungsanlage gegen einen neuen getauscht und der wieder im genehmigten Heizraum aufgestellt wird und die restliche Anlage unverändert bleibt,
 - welcher Heizkessel neu aufgestellt wird (mit genauer Kessel- und Brennerbezeichnung und Angabe der Nennheizleistung)
 - eventuelle Änderungen am Rauchfang
6. Bestätigung der Verfasser/innen der Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften
7. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage (Prüfbericht, Konformitätserklärung)
8. Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers, dass der Grenzwert für die Staubemission von 4,0 g je m² Bruttogeschossfläche des Gebäudes pro Jahr nicht überschritten wird (wenn die Anlage innerhalb der Beschränkungszone für die Raumheizung liegt)